

SATZUNG
des gemeinnützigen Vereins
Interessengemeinschaft Kunststoffrecyclinginitiative
Sachsen (IG KURIS) e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
"Interessengemeinschaft Kunststoffrecyclinginitiative
Sachsen (IG KURIS) e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR
2422 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, im Sinne des Umweltschutzes im Freistaat Sachsen
einen Beitrag zur Abfallvermeidung sowie zur Verwertung von Rohstoffen auf dem
Kunststoffsektor zu leisten, insbesondere durch Förderung von Forschung, Bildung
und Öffentlichkeitsarbeit zum Kunststoffrecycling sowie durch Vernetzung von
Wirtschaft, Wissenschaft und Behörden.

Diesem Zweck wird durch die Erfüllung folgender Aufgaben entsprochen:

- Unterstützung von Aktivitäten für einen werkstoffgerechten und
sinnvollen Einsatz von Kunststoffen unter technologischen und
ökologischen Gesichtspunkten
 - Förderung und Durchführung von Forschung und Entwicklung von
Projekten zum Kunststoffrecycling mit innovativem Charakter durch
Schaffung eines Kommunikations- und Koordinierungszentrums
 - Information und Weiterbildung der Mitglieder der IG KURIS als
Kommunikationszentrum
3. Durch Öffentlichkeitsarbeit soll das Wirken des Vereins einem breiten Kreis von
Interessenten zugänglich gemacht werden.
 4. Der Verein pflegt nationale und internationale Beziehungen, vor allem zu
vergleichbaren Vereinen und Einrichtungen, die wissenschaftliche
Publikationstätigkeit und den Erfahrungsaustausch.
 5. Seine Tätigkeit ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder dürfen keine Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.
Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigen.
Der Verein verfolgt die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar.
2. Beschlüsse, durch die
 - a) eine für die steuerliche Begünstigung wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr ...gestrichen wird,
sowie
 - b) der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht (Vereinsregister) unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können angehören:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Als ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Behörden und Vereinigungen, Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben.

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Ordentliche Mitglieder:
 1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss in Schriftform an den Geschäftsführer gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 2. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen. Der Beschluss wird zum vereinbarten und bestätigten Termin wirksam.
 3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tode;
 - b) bei Vereinigungen, Gesellschaften und gewerblichen Unternehmen mit

- deren Auflösung oder Konkurseröffnung;
- c) nach Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; diese Kündigung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres in Schriftform beim Geschäftsführer eingegangen sein;
- d) durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn die die Aufnahme entscheidenden Voraussetzungen nachträglich entfallen oder der Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen wird.
- Dieser Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein ehemaliges Mitglied nicht von den noch bestehenden Verpflichtungen aus der Zeit seiner Mitgliedschaft.

II. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und auf der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit bestätigt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Rahmen der Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die durchgeführten Aktivitäten.
3. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Verein zu stellen und haben das aktive sowie passive Wahlrecht

§ 7 Beiträge und Kostenaufbringung

1. Mit Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Jahresmitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres fällig.
3. Die zur Erfüllung der Ziele des Vereins notwendigen Mittel werden im Übrigen durch Spenden in Geld und anderen Zuwendungen aufgebracht. Sie dürfen hierfür auch angesammelt werden.
4. Ehrenmitgliedern ist die Beitragszahlung freigestellt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins
 - b) auf Beschluss des Vorstandes.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen, rechnend von der Absendung der Einladung an.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.:
 - a) Genehmigung des Berichtes zum abgelaufenen Geschäftsjahr,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnungen für das abgelaufene Geschäftsjahr, der Voranschläge für das laufende Geschäftsjahr und das folgende sowie Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern,
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Beschlüsse zu den Jahresbeiträgen,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen durch schriftliche Vollmacht auf ordentliche Mitglieder sind zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung ist, ordnungsgemäße Einberufung vorausgesetzt, in jedem Falle beschlussfähig.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Bei Angelegenheiten, die den Vorstand betreffen, führt das lebensälteste Mitglied den Vorsitz.

9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens nach einem Monat in Abschrift bekanntzugeben.
10. Der Vorsitzende des Vorstandes des Vereins oder sein Stellvertreter können in dringenden Fällen eine Abstimmung der Mitglieder in Textform herbeiführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zustimmt. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt 4 Wochen nach Versand der Abstimmungsunterlagen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 10 Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, 2 Stellvertreter und den Schatzmeister. Dem Vorstandsvorsitzenden ist es gestattet, den Titel „Präsident(in)“ zu führen.

Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - b) die Erstellung des Jahresarbeitsplanes sowie Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
 - f) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
4. Je zwei der im § 10 Abs. 3 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vertretungsberechtigt, wobei jedoch stets der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit einer der Stellvertreter mitwirken muss.
 5. Die Wahrnehmung aller Belange der Beziehungen der Interessengemeinschaft zu Projektträgern, die Berechtigung zum Abschluss von Verträgen über die Verwendung und Weiterleitung von Zuwendungen sowie der Abruf von Fördermitteln können durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter bzw. durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer erfolgen.
 6. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter beruft die Sitzungen nach Bedarf ein. Der Vorstand ist mit drei Personen beschlussfähig. Eine Sitzung des Vorstandes ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Beschlüsse und Entscheidungen des

Vorstandes ist eine Niederschrift auszufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Beauftragten zu unterzeichnen ist.

§ 11 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer führt nach den Richtlinien des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Vereins und hat dafür Vertretungsvollmacht im Sinne des § 30 BGB.
2. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes und wird vom Vorsitzenden des Vereins berufen.
3. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das dafür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 9, Absatz 5 alle 2 Jahre ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss (Vermögens- und Verwendungsnachweis) zu prüfen und ihre Feststellungen in einem Bericht niederzulegen, der spätestens bis zu der dem Geschäftsjahr folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung fertigzustellen und dem Vorstand zu übergeben ist.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung enthalten sein.

Hiervon abweichend kann eine Änderung der Satzung durch den Vorstand beschlossen werden, wenn und soweit die Satzungsänderung durch zwingende gesetzliche Vorschriften, Rechtsverordnung oder unanfechtbare Entscheidung in Steuerverfahren (z. B. Auflage in einem Steuerbescheid) erforderlich wird und durch die Änderung der Satzung die satzungsgemäßen Pflichten der Mitglieder nicht erweitert werden. Rechtzeitig vor Beschlussfassung hat der Vorstand den Mitgliedern unter Angabe der Gründe die beabsichtigte Neufassung schriftlich mitzuteilen.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß entsprechend § 9 Abs. 4 einberufen wurde. Über die Absicht, den Verein aufzulösen, sind die Mitglieder mindestens 2 Monate vor dem geplanten Versammlungstermin zu informieren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die

Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 AO), insbesondere auf dem Gebiet der Abfallvermeidung sowie der Verwertung von Rohstoffen im Kunststoffsektor.

4. Alle Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem Finanzamt einzureichen.
5. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Ausschüttung des Vereinsvermögens.

§ 14 Haftung

Für Verpflichtungen haftet das Vereinsvermögen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.11.2025 beschlossen, ersetzt die bisherige Satzung vom 07.03.2007 und tritt nach Prüfung durch das Finanzamt und erfolgter Eintragung beim Amtsgericht (Vereinsregister) Dresden in Kraft.

Die Prüfung im FA ergab eine notwendige Änderung im §13 Nr.3, die auf der Vorstandssitzung am 20.01.2026 beschlossen wurde.